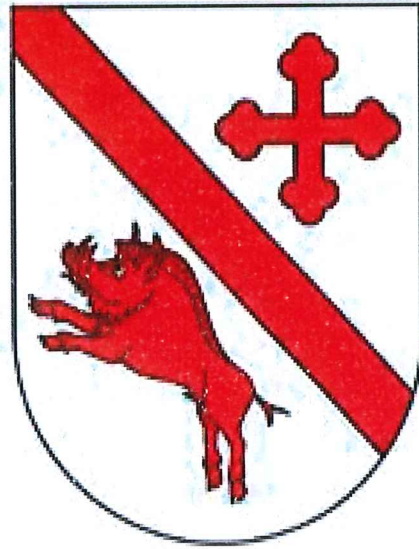




GEMEINDE COURTEPIN

REGLEMENT ZUR ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

GEMEINDE COURTEPIN

REGLEMENT ZUR ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

(Die französische Version ist maßgebend)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Courtepin vom 27. November 2017

gestützt auf:

- das Abfallbewirtschaftungsgesetz vom 13. November 1996 (ABG) (SGF 810.2);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);
- das Abfallbewirtschaftungsreglement vom 20. Januar 1998 (ABR) (SGF 810.21);
- die Luftreinhalte-Verordnung des Bundes vom 16. Dezember 1985 (LRV) (SR 814.318.142.1);

beschliesst:

ERSTES KAPITEL : Allgemeine Bestimmungen

Erster Artikel Gegenstand

Das vorliegende Reglement soll die Bewirtschaftung derjenigen Abfälle auf dem Gemeindegebiet sicherstellen, für deren Entsorgung die Gemeinde zuständig ist.

Artikel 2 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde entsorgt die Siedlungsabfälle, die Abfälle aus der Strassenreinigung, die Abfälle aus den öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und diejenigen Abfälle, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.

² Sie fördert jede Massnahme zur Abfallverminderung und informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung.

³ Sie nimmt gemäss dem gesetzlichen Auftrag andere Aufgaben der Abfallentsorgung wahr.

Artikel 3 Aufsicht

Die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Artikel 4 Information

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, insbesondere über Möglichkeiten zur Abfallverminderung und -verwertung, die Abfallabfuhr, die Separatsammlungen, die verschiedenen Abfallkategorien und deren Eigenschaften.

Artikel 5 Ablagerungsverbot

¹ Unter Vorbehalt interkommunaler Gemeindeübereinkünfte (Art. 107ff GG) dürfen nur Abfälle, welche auf dem Gemeindegebiet anfallen, in den durch den Gemeinderat entsprechend bezeichneten Anlagen abgegeben werden.

² Es ist verboten, Abfälle ausserhalb der bewilligten Entsorgungsanlagen abzulagern oder wegzuerwerfen. Die Kompostierung entsprechender Abfälle in individuellen Anlagen ist von diesem Verbot ausgenommen.

KAPITEL II : Abfallentsorgung

A) Siedlungsabfälle

Artikel 6 Begriffe

¹ Als Siedlungsabfälle gelten die aus Haushalte stammenden Abfälle sowie die Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend

Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Aus Sauberkeits- und Hygienegründen sind sie regelmässig abzuführen¹.

² Aufgrund ihrer Grösse, ihres Gewichts oder ihres Volumens können Siedlungsabfälle Sperrgut darstellen, welches separat eingesammelt und entsorgt werden muss.

Artikel 7 Verwertung

Verwertbare Siedlungsabfälle wie Altpapier, Altglas, Metalle, Textilien sowie allfällige andere Abfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates gesammelt oder zu den Sammelstellen gebracht.

Artikel 8 Abfallsammelstellen

¹ Der Gemeinderat sorgt für den Betrieb der Abfallsammelstellen.

² Er regelt den Zugang zur Abfallsammelstelle, die Öffnungszeiten und organisiert die Aufsicht.

Artikel 9 Kompostierung

¹ Kompostierbare Abfälle sind, soweit möglich, durch den Verursacher in Individuellen- oder Quartierkompostieranlagen zu kompostieren.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt durch Begleitmassnahmen die Individuell- oder Quartierkompostierung.

³ Sie sorgt dafür, dass nicht verwertete, kompostierbare Abfälle in eine bewilligte Anlage geführt werden.

Artikel 10 Organisation der Abfallabfuhr

¹ Der Gemeinderat organisiert die Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest; er kann gewisse Objekte von der Abfuhr ausschliessen. Der Gemeinderat regelt für die handwerklichen- und industriellen Betriebe, aufgrund der Art und der Quantität der Produkte, mittels einer besonderen Vereinbarung die Art und die Konditionen der Entsorgung.

² Die nicht verwerteten Siedlungsabfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates in dafür vorgesehene Container gegeben.

³ Die Sammlung und Abfuhr von Sperrgut erfolgt separat; die entsprechenden Modalitäten werden durch den Gemeinderat festgelegt.

⁴ Die Zwischenlagerung von losen Siedlungsabfällen auf öffentlichem Grund ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Sperrgut anlässlich der Sammelstage.

⁵ Der Gemeinderat kann, um spezielle Situationen zu berücksichtigen (zum Beispiel: Handicap), spezielle Dispositionen treffen.

Artikel 11 Verbrennen natürlicher Abfälle

¹ Das Verbrennen im Freien von natürlichen Abfällen aus Feld und Garten ist verboten. Ausgenommen davon sind Feld- und Gartenabfälle, die so trocken sind, dass bei der Verbrennung praktisch kein Rauch entsteht (Art. 26b Abs.1 LRV).

² Der Gemeinderat kann das Verbrennen von natürlichen Abfällen in bestimmten Gebieten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind (Art. 26b Abs. 3 LRV). Dazu veröffentlicht er eine Bekanntmachung, welche die entsprechenden Zonen klar festhält.

³ Weitergehende Vorschriften der Gesetzgebung über die Feuerpolizei und über den Schutz gegen Naturgefahren bleiben vorbehalten. Zum Verbrennen im Freien von natürlichen Waldabfällen ist der Art. 33a des Reglements vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR) anwendbar.

¹ s. Übergangsbestimmung des Artikels 30 des vorliegenden Reglements

B) Besondere Abfälle

Artikel 12 Allgemeines

Der Gemeinderat kann die Abfuhr bestimmter besonderer Abfälle vorschlagen und die entsprechenden Bestimmungen erlassen.

Artikel 13 Sperrgut

Unter Sperrgut versteht man Abfälle wie: alte Möbel, verschiedene Gegenstände und grosse Verpackungen, welche wegen ihrer Form und ihrer Masse, nicht in die durch die Gemeinde zugelassenen Container für das Entsorgen des Kehrichts, gelegt werden können. Das Ausführungsreglement regelt die Bestimmungen.

KAPITEL III : Finanzierung

A) Allgemeine Bestimmungen

Artikel 14 Grundsätze

¹ Die Gemeinde sorgt für die Finanzierung der öffentlichen Entsorgung derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung sie zuständig ist. Dazu stehen ihr folgende Instrumente zur Verfügung:

- Entsorgungsgebühren (Grundgebühren und proportionale Gebühren)
- die aus dem Verkauf rezyklierter verwertbarer Materialien resultierenden Einnahmen
- Steuereinnahmen
- Bearbeitungsgebühren

² Die Anschaffungskosten von Kehrichtsäcken, Containern sowie andere Kosten, welche im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr entstehen, gehen zu Lasten der Benutzer.

Artikel 15 Bearbeitungsgebühren

Für Kontrollen, welche infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, welche die Gemeindeverwaltung nicht aufgrund des vorliegenden Reglements auszuführen hat, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Der entsprechende maximale Stundenansatz beträgt Fr. 100.-.

Artikel 16 Grundsätze zur Berechnung der Gebühren

¹ Die Gebühren sind so festzulegen, dass damit mindestens 70 % der Informationskosten und der Betriebs- und Finanzierungskosten des Abfuhrwesens und der Abfallentsorgungsanlagen gedeckt werden können.

² Mindestens 50 % der Gebühreneinnahmen müssen aus proportionalen Gebühren stammen.

³ Der Betrag der Gebühren berücksichtigt die Kosten, welche aus der Abfallbewirtschaftung entstehen; er muss zur Verminderung der insgesamt anfallenden Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umweltfreundliche Behandlung sichern.

⁴ Um gewissen sozialen Verhältnissen Rechnung zu tragen, kann die Gemeinde besondere Bestimmungen erlassen.

⁵ Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren schliessen die Mehrwertsteuer (MWST) nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so werden die im vorliegenden Reglement figurierenden Beträge entsprechend erhöht.

Artikel 17 Ausführungsreglement

Der Gemeinderat legt innerhalb der durch die Gemeindeversammlung vorgegebenen Grenzen im Ausführungsreglement folgende Beträge fest:

- die Benutzungsgebühr
- die (allfälligen) Gebühren zur Entsorgung besonderer Abfälle
- die mit Sonderleistungen verbundenen Gebühren
- die Fakturierungsweise
- den Zeitpunkt des Einsammelns

- die besonderen Bestimmungen

Artikel 18 Erhebung der Grundgebühr

Die Grundgebühr wird einmal jährlich beim Verursacher erhoben.

Artikel 19 Abfälle, die keiner proportionalen Gebühr unterliegen

Verwertbare Abfälle, welche zu den Abfallsammelstellen der Gemeinde gebracht oder durch separate Abfahren eingesammelt werden (verwertbare Abfälle wie Altglas, Altpapier oder Metallwaren), unterliegen keiner proportionalen Gebühr.

Artikel 20 Von der Abfuhr nicht betroffene Abfälle

Einzig die vorgesehenen und ausgestatteten Container können zum Einsammeln bereitgestellt werden.

Artikel 21 Direkte Abfuhr

Im Falle einer direkten Abfuhr grosser Mengen von Siedlungsabfällen durch die Industrie und das Gewerbe zu den Abfallentsorgungsanlagen werden die anfallenden Transport- und Entsorgungskosten direkt durch den Zusteller getragen. Die Bedingungen sind durch schriftliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und Abgeber zu regeln.

B) Arten von Gebühren

a) Siedlungsabfälle

Artikel 22 Entsorgungsgebühr

Die Abfallentsorgungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer proportionalen Gebühr zusammen (Gewichtsgebühr).

Artikel 23 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten, sowie die durch die Separatsammlungen entstehenden Kosten (Errichtung der Infrastruktur, Betrieb, Erneuerung der Anlagen, usw.).

² Die Grundgebühr wird festgesetzt auf maximal:

- 70.- Franken für Haushalte mit 1 Person
- 140.- Franken für Haushalte mit 2 Personen
- 210.- Franken für Haushalte mit 3 oder mehr Personen

Geschäft – Handwerk:

- 210.- für eine geringe Produktion
- 420.- für eine mittlere Produktion
- 840.- für eine grosse Produktion

Artikel 24 Gewichtsgebühr

¹ Eine Gewichtsgebühr wird für nichtverwertbare Haushaltsabfälle erhoben. Die diesbezüglich maximale Gebühr pro Kg beträgt Fr. 0.70.

² Die zusätzliche Leerungsgebühr (MwSt. exklusive) beträgt maximal:

- 1 CHF pro Leerung für Container bis 240 Liter;
- 2 CHF pro Leerung für Container mit mehr als 240 Liter.

b) Besondere Abfälle

Artikel 25

Die durch die Sammlung besonderer Abfälle entstehenden Kosten werden beim Inhaber erhoben.

KAPITEL IV : Verzugszins, strafrechtliche Sanktionen und Rechtsmittel

Artikel 26 Verzugszins

Auf jede Gebühr, jeden Zahlungsbetrag oder jede Bearbeitungsgebühr, welche nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden sind, wird ein Verzugszins zum Verzugszinssatz der Steuern auf dem Einkommen und Vermögen erhoben.

Artikel 27 Strafrechtliche Sanktionen

¹ Jede Zuwiderhandlung gegen die Art. 5 bis 12 und gegen Art. 20 des vorliegenden Reglements wird je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von Fr. 20.– bis Fr. 1000.– bestraft.

² Der Gemeinderat spricht die Bussen in der Form des Strafbefehls aus. Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG).

³ Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes- und des Kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Artikel 28 Rechtsmittel

¹ Die Entscheide, welche in Anwendung des vorliegenden Reglements durch den Gemeinderat, eine kommunale Dienststelle oder einen durch den Gemeinderat für gewisse Gemeindeaufgaben Delegierten in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffen werden, können unter Respektierung einer 30 tägigen Frist beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.

² Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid beim Oberamtmann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingereicht werden.

³ Die Rechtsmittel in Strafsachen bleiben vorbehalten (Art. 86 Abs. 2 GG).

KAPITEL V : Schlussbestimmungen

Artikel 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Die folgende Reglemente sowie alle vorhergehenden und gegenteiligen Bestimmungen sind aufgehoben:

Reglement der Gemeinde Bärfischen vom 9. November 2009 über die Abfallentsorgung.

Reglement der Gemeinde Courtepin vom 15. Dezember 2003 über die Abfallentsorgung.

Reglement der Gemeinde Wallenried vom 24. April 2012 über die Abfallentsorgung.

Artikel 30 Übergangsbestimmung

¹ Artikel 6 Abs. 1 gilt ab dem 1. Januar 2019.

² Bis zum 31. Dezember 2018 gelten als Siedlungsabfälle die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Aus Sauberkeits- und Hygienegründen sind sie regelmässig abzuführen.

Artikel 31 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht das vorliegende Reglement.

Artikel 32 Inkrafttreten

Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) am 1. Januar nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 27. November 2017

Die Gemeindeschreiberin:

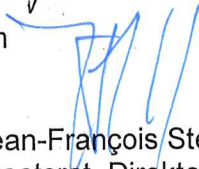

Lorane Philipona



Der Ammann:


Daniel Jorio

Von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt am

 - 9 FEV. 2018

Jean-François Steiert
Staatsrat, Direktor





Grundgebühr (MwSt nicht inbegriffen)

Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten, sowie die durch spezielle Sammlungen entstehenden Kosten (Errichtung der Infrastruktur, Betrieb, Erneuerung der Anlagen), sofern diese nicht durch die proportionale Gewichtsgebühr gedeckt sind.

Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt entsprechend folgender Tabelle erhoben:

- CHF 50.– pro Haushalt mit einer Person
- CHF 100.– pro Haushalt mit 2 Personen
- CHF 150.– pro Haushalt mit 3 und mehr Personen

Handel und Gewerbe:

- CHF 150.– für geringe Produktion
- CHF 250.– für mittlere Produktion
- CHF 400.– für grosse Produktion

Gewichtsgebühr und Entleerungsgebühr (MwSt nicht inbegriffen)

Die Gewichtsgebühr und die Entleerungsgebühr decken die Entsorgungskosten der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle. Die Gewichtsgebühr beträgt CHF 0,55 pro Kilo Abfall.

Die Entleerungsgebühr für die Container beträgt:

- CHF 0.50 pro Leerung eines Containers bis zu 240 Litern
- CHF 1.– pro Leerung eines Containers von mehr als 240 Litern bis 800 Litern.

Die Gebührenrechnung wird halbjährlich gestellt.

Gebühren für Kontrollen (MwSt nicht inbegriffen) (bezugnehmend auf Art. 15)

- CHF 100.– pro Stunde

Sammlung

Jährlich wird von der Gemeinde ein Sammelplan in Zusammenarbeit mit der für die Abfuhr beauftragten Firma erstellt und auf geeignete Art und Weise publiziert.

Besondere Bestimmungen

Bei der Sperrgutsammlung werden nur Gegenstände mitgenommen, welche nicht mittels Container entsorgt werden können (Art. 13 des Reglements für die Abfallbewirtschaftung). Die Entsorgung von inerten (leblosen) Stoffen aus Umbauten und Abbrucharbeiten sowie die Entsorgungen von Ästen und Stämmen, welche die Folge von Baumfällen sind, gehen zu Lasten des Eigentümers.

So genehmigt vom Gemeinderat am 6. November 2017.

Im Namen des Gemeinderates

Die Gemeindeschreiberin:

Lorane Philipona



Der Ammann:

Daniel Jorio